

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag.^a Miriam Turner und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 07.12.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Bei Sex auf Fensterbrett: Frau stürzt auf Auto!**“, erschienen am 26.09.2021 auf „krone.at“, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass eine Frau in Taipeh (Taiwan) Anfang September mit ihrem Partner Sex gehabt habe; die beiden seien bei offenem Fenster intim gewesen und hätten sich auf einem Fensterbrett vergnügt. Von dort dürfte die Frau plötzlich abgerutscht sein, heißt es im Vorspann. Denn Videoaufnahmen würden zeigen, wie die Unbekannte plötzlich auf einem Wagen, der vor dem Haus parke, hart aufschlage.

Im Artikel wird ein „schockierter Schaulustiger“ damit zitiert, dass die Frau danach von ihrem Freund ins Krankenhaus gebracht worden sei. Sie habe eine Rückenverletzung erlitten und einige Wochen im Krankenhaus bleiben müssen.

Dem Artikel ist ein Video beigelegt, auf dem zunächst der Sturz der Frau auf das Auto zu sehen ist. Nach ihrem Aufprall bleibt die Frau benommen auf dem Autodach sitzen, ehe ein Mann auf sie zukommt. Er redet auf die Frau ein und hilft ihr vom Autodach herunter.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Videos; seiner Meinung nach werde hierdurch hemmungsloses Clickbaiting betrieben.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass Bildveröffentlichungen von kompromittierenden Situationen gegen den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre der Abgebildeten verstoßen (siehe die Entscheidungen 2014/121; 2019/219). Nach Meinung des Senats ist die Situation, in der eine Frau in Unterwäsche beim Sturz auf ein Auto zu sehen ist, unzweifelhaft als kompromittierend einzustufen. Da in der Überschrift und im Text des Artikels darauf hingewiesen wird, dass die Frau unmittelbar vor ihrem Sturz Geschlechtsverkehr hatte, wiegt der Eingriff in die Intimsphäre umso schwerer (vgl. in dem Zusammenhang den Fall 2019/004).

Daran ändert grundsätzlich auch nichts, dass die Frau lediglich von hinten gezeigt wurde, da diese zumindest für einen beschränkten Personenkreis weiterhin identifizierbar ist. Dies ergibt sich u.a. aufgrund ihrer besonderen Haarfarbe und spezifischen Kleidung sowie des Mannes, der nach ihrem Sturz zu ihr eilt und dessen Gesicht von vorne zu sehen ist (vgl. die Entscheidungen 2019/132 und 2020/306).

Darüber hinaus ist es auch unerheblich, ob derartige Bildaufnahmen zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurden: Die Redaktion des betroffenen Mediums muss eigenständig darüber entscheiden, ob die Veröffentlichung von Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist. Eine Verbreitung des Videos auf anderen Kanälen rechtfertigt die Veröffentlichung derartiger Bildaufnahmen nicht automatisch (siehe zuletzt die Entscheidungen 2021/076, 2021/326 und 2021/415).

Schließlich kann der Senat an der Veröffentlichung des Videos auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Die Veröffentlichung dürfte vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User gedient haben (Punkt 10.3 des Ehrenkodex); hierfür spricht auch, dass der Sturz der Frau im Video noch einmal

in leicht verlangsamer Form eingeblendet wurde. Im Ergebnis wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht (siehe dazu die Entscheidungen 2018/269; 2019/182 & 2019/S 003-II; 2019/S 006-I).

Außerdem merkt der Senat kritisch an, dass das Video nach wie vor in den Beitrag eingebettet ist; im Sinne der vorliegenden Entscheidung empfiehlt er eine Entfernung. In dem Zusammenhang verweist der Senat auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex fest. Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
07.12.2021